

MERKBLATT

Anerkennung von Ausbildungen von Assistenzkräften für Kinderkrippen-, Kindergarten- und/oder Hortgruppen im Rahmen der europäischen Integration („Anerkennungsverfahren“)

Im Rahmen der Europäischen Integration ist auch die Mobilität von Assistenzkräften für Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen über die Landesgrenzen hinaus wesentlich erleichtert worden. Ausbildungen, die innerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes oder der Schweiz absolviert wurden, können auch in Tirol anerkannt werden.

Über die Anerkennung einer Ausbildung zur Assistenzkraft für den Bereich Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort entscheidet die Tiroler Landesregierung nach Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens. Damit ein derartiges Verfahren eingeleitet werden kann, muss ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung der Ausbildung gestellt werden, wobei der Antrag auch in elektronischer Form eingebracht werden kann. In diesem Antrag ist der Fachbereich (Kinderkrippe, Kindergarten und/oder Hort) anzugeben, auf den sich die Anerkennung beziehen soll.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Ausbildung (Diplom/Zeugnis/Zertifikat), aus dem die Qualifikation für den Beruf der Assistenzkraft für Kinderkrippen-, Kindergarten- und/oder Hortgruppen ersichtlich ist (in Kopie),
2. Stundentafel, in welcher die Lehrinhalte und die Anzahl der Semester-Wochenstunden, die der erfolgreich absolvierten Ausbildung zugrunde liegen, angeführt sind (in Kopie),
3. allenfalls vorhandene Zeugnisse über Berufspraxis (in Kopie),
4. Geburtsurkunde (in Kopie),
5. Staatsbürgerschaftsnachweis (in Kopie), für Staatsbürger jener Länder, in welchen die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises nicht vorgesehen ist, genügt eine Kopie der Seite des Reisepasses, aus der die Staatsbürgerschaft ersichtlich ist,
6. (nach Möglichkeit) kurze chronologische Auflistung der bisher absolvierten (Schul-)Ausbildung und der bisher beruflich ausgeübten (einschlägigen) Beschäftigungen („Lebenslauf“),
7. den Unterlagen gemäß der Ziffern 1. bis 5., welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist jeweils eine Übersetzung in deutscher Sprache von einem beeideten Übersetzer oder einem registrierten Übersetzungsbüro beizulegen;

Da bei positivem Ausgang des Verfahrens die postalische Übermittlung eines Bescheides erfolgt, muss aus den Unterlagen die **aktuelle Wohnadresse** hervorgehen.

Verlauf des Anerkennungsverfahrens

Sobald der Tiroler Landesregierung der Anerkennungsantrag sowie alle oben genannten Nachweise vorliegen, wird vorerst geprüft, ob es sich bei dem übermittelten Befähigungs- bzw.

Ausbildungsnachweis um ein Diplom bzw. Zeugnis im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. c der „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ (Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) handelt¹ und ob die absolvierte Ausbildung zumindest dem Niveau des Art. 11 lit. b der genannten Richtlinie entspricht.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so prüft die Tiroler Landesregierung in weiterer Folge, ob die Ausbildung den fachlichen Anstellungserfordernissen in Tirol entspricht oder der Nachweis zusätzlicher Qualifikationen zu verlangen ist. Dazu holt das Amt der Tiroler Landesregierung ein Sachverständigengutachten ein. Zusätzliche Qualifikationen, z. B. in Form einer Zusatzprüfung, werden dann verlangt, wenn sich der Inhalt oder der Umfang der nachgewiesenen Ausbildung in einzelnen Punkten wesentlich von der in Tirol vorgesehenen Berufsausbildung unterscheidet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der örtliche Geltungsbereich eines von der Tiroler Landesregierung erlassenen Anerkennungsbescheides auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol beschränkt.

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die aufgrund des Anerkennungsverfahrens anfallen:

A) Gebühren

- 1) für den Antrag: € 70,00
- 2) für die Beilagen (Diplome, Bestätigungen, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.): € 6,00 je Bogen (ein Bogen entspricht maximal zwei DIN-A4-Blättern), höchstens jedoch € 36,00 je Beilage.

B) Abgaben

Sofern dem Antrag stattgegeben wird, fällt für dessen bescheidmäßige Erledigung eine Landesverwaltungsabgabe in der Höhe von € 84,00 an.

C) Sonstige Kosten

Die Höhe jener Kosten, welche die/der Sachverständige für die Erstellung des Gutachtens geltend macht, kann im Voraus nicht genau beziffert werden. Es wird jedoch mit Kosten im Rahmen von ca. € 300,00 bis € 400,00 zu rechnen sein.

In Fällen mit erhöhtem Aufwand für die/den Sachverständige/n erhöhen sich auch die Kosten der Gutachtenserstellung entsprechend dem Zeitaufwand. Ausbildungen mit stark divergierendem Inhalt im Vergleich zu Tirol, erfordern eine erhöhte Recherche der/des Sachverständigen und können in diesen Fällen Gutachtenskosten in Höhe von ca. € 600,00 anfallen.

¹ Dies bedeutet insbesondere, dass die Ausbildung in einer öffentlichen (Bildungs-) Einrichtung oder einer privaten Einrichtung, der ein Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, absolviert worden sein muss.

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Bei positiver Beurteilung einer Anerkennung kann bzw. können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, wobei für die Prüfungen zusätzliche Kosten anfallen können.

Die aufgrund des Verfahrens anfallenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu tragen. Sie werden vom Amt der Tiroler Landesregierung nach Abschluss des Verfahrens vorgeschrieben und sind per Online-Banking zu entrichten.

Achtung: Bankspesen, die bei Auslandsüberweisungen (insbesondere außerhalb der Euro-Zone) anfallen können, sind ebenfalls von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu tragen. Beim Amt der Tiroler Landesregierung muss stets jener Betrag einlangen, der exakt der Höhe der zu entrichtenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten entspricht.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, gerne jederzeit zur Verfügung:
elementar.bildung@tirol.gv.at

Der Antrag sowie die beigeschlossenen Unterlagen können in elektronischer Form an elementar.bildung@tirol.gv.at übermittelt werden oder per Post an folgende Adresse:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck